

1211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 09 29

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1982, mit dem das Gesetz über die Beaufsichtigung
der privaten Versicherungsunternehmungen
und Bausparkassen ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, DRGBl. I, S 315, kundgemacht im GBlÖ. Nr. 624/1939, wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 112 ist folgender § 112 a einzufügen:

„§ 112 a (1) Für Kreditunternehmungen, welche die treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse betreiben, gelten hinsichtlich dieser Tätigkeit die Bestimmungen für Bausparkassen.

(2) Der Name Bausparkasse darf nur von jenen Kreditunternehmungen geführt werden, die das Bauspargeschäft im Sinne des § 112 Abs. 1 betreiben.

(3) Eine treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Mehrzahl von Bausparkassen ist ausgeschlossen.

(4) Als Bestandteil des Geschäftsplans (§ 5) des Treuhänders ist auch der Treuhandvertrag einzureichen.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 114 ist als Abs. 1 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Sofern sich der Geschäftsbetrieb auf die treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse (§ 112 Abs. 1) beschränken soll, kann eine Erlaubnis an eine Kreditunternehmung ohne Rücksicht auf deren Rechtsform erteilt werden.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**1. Problem:**

Die Liquiditätssituation der Bausparkassen ist angespannt. Das Bausparvertragsaufkommen ist in Wien relativ geringer als in anderen Bundesländern.

2. Ziel:

Ziel der Gesetzesinitiative ist die Belebung des Bausparvertragsaufkommens durch Kreditunternehmungen, vor allem durch die beiden Wiener Großsparkassen.

3. Grundzüge der Problemlösung:

Die Ermöglichung einer treuhändigen Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse durch Kreditunternehmungen könnte für diese einen Anreiz darstellen, mehr Bausparverträge abzuschließen.

4. Alternativlösungen:

Die Kreditunternehmungen könnten für Bausparkassen als Handelsvertreter Bausparverträge abschließen. Dafür müßte lediglich der Geschäftsplan der Bausparkassen erweitert werden, sodaß eine Ergänzung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen entfallen könnte. Eine derartige Lösung wird aber von der wichtigsten Zielgruppe, den Wiener Großsparkassen, als zuwenig weitgehend abgelehnt.

5. Kosten:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das für Bausparkassen in Geltung stehende Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, DRGBl. I, S 315, läßt eine treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse nicht zu.

Dieses Geschäft soll Kreditunternehmungen mit dem Ziel eines höheren Bausparvertragsaufkommens durch diese Gesetzesergänzung ermöglicht werden.

Wegen der weitgehenden gegenüber dem Bausparer bestehenden Rechte und Pflichten des Treuhänders nimmt dieser hinsichtlich des Bausparinlagengeschäftes eine einer Bausparkasse ähnliche Stellung ein. Damit wird auch eine Beaufsichtigung des Treuhänders nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen notwendig. Dieser Tatsache trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es die Einbindung von Kreditunternehmungen, die dieses Geschäft betreiben wollen, in sämtliche für Bausparkassen geltenden Bestimmungen vorsieht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 112 a Abs. 1

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß eine treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse möglich ist, daß dieses Geschäft nur von Kreditunternehmungen betrieben werden darf und daß Kreditunternehmungen hinsichtlich dieses Geschäftes sämtlichen für Bausparkassen geltenden Bestimmungen unterliegen.

§ 112 a Abs. 2

Um eine klare Abgrenzung der Bausparkassen zu den Kreditunternehmungen, die das Geschäft der treuhändigen Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse betreiben, herbeizuführen, wird der Name Bausparkasse nunmehr ausdrück-

lich geschützt. Den Namen „Bausparkasse“ dürfen daher nur folgende Unternehmungen führen:

Bausparkasse der österreichischen Sparkassen, Abteilung der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen AG.,

Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung,

Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

§ 112 a Abs. 3

Durch diese Bestimmung soll eine rechtspolitisch unerwünschte Konkurrenzierung während des Treuhandverhältnisses zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

§ 112 a Abs. 4

Bei der Erlaubniserteilung für die treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse durch Kreditunternehmungen wird vor allem der Treuhandvertrag, der die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber dem Sparer darlegt, für die Aufsichtsbehörde von besonderem Interesse sein.

§ 114 Abs. 2

Diese Bestimmung soll auch Kreditunternehmungen, die eine andere als die im bisherigen § 114 taxativ aufgezählte Rechtsform aufweisen, die treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse ermöglichen.

Kostenberechnung

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.